

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörn Schepelmann (CDU)

Nachfrage zur dezentralen Abwasserentsorgung in kleinen Dorflagen

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 03.12.2025

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/9119 auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Ausgestaltung zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung in kleineren Siedlungsgebieten führt die Landesregierung aus, dass dezentrale Lösungen weiterhin grundsätzlich zulässig seien. Zugleich verweist sie auf die ausstehende Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) in Bundesrecht und auf Einzelfallentscheidungen der Landkreise und Gemeinden. Konkrete, landesweit einheitliche Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines zentralen Anschlusses sowie zur Abwägung zwischen zentralen und dezentralen Systemen wurden dem Vernehmen nach nicht benannt.

Nach Einschätzung von Experten sei es ungewiss, inwieweit das Land im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht steuernd eingreifen werde, wenn ein Landkreis trotz EU-rechtlicher Vorgaben bewusst auf eine Umstellung von dezentraler auf zentrale Abwasserbeseitigung verzichte.

1. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls gegenüber den Landkreisen von ihrem behördlichen Weisungsrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Landkreis trotz einschlägiger EU- und Bundesvorgaben auf eine Umrüstung von dezentraler auf zentrale Abwasserentsorgung verzichtet? Falls ja, nach welchen fachlichen und rechtlichen Kriterien sollte ein solcher Eingriff erfolgen?
2. Nach welchen Kriterien definiert die Landesregierung für Siedlungsgebiete mit weniger als 2 000 Einwohnerwerten (EW) die Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit eines zentralen Abwasserbeseitigungssystems?
 - a) Welche Kosten- und Aufwandsarten (z. B. Investitionskosten, Betriebs- und Unterhaltskosten, Abschreibungen oder sonstige Folgekosten) werden in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen?
 - b) Auf welchen Bezugsmaßstab (z. B. pro angeschlossenem Haushalt/EW und Zeitraum) werden diese Kosten umgelegt?
 - c) Ab welcher Höhe der ermittelten Kosten pro angeschlossenem Haushalt/EW geht die Landesregierung nach ihrer fachlichen Bewertung von einer Unwirtschaftlichkeit eines zentralen Systems aus?
3. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, mit Blick auf die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie landesweit einheitliche Auslegungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften für Landkreise und Gemeinden zu erarbeiten, insbesondere zur Bestimmung der Begriffe „Siedlungsgebiet“ und „Verdichtungsgebiet“ sowie zur Abwägung zwischen zentralen und dezentralen Lösungen? Falls ja, wann ist mit entsprechenden Klarstellungen zu rechnen? Falls nicht, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?